

Chrummyenlanden

Nitrat-Post

Ausgabe Nr. 60 | Februar 2022

Inhalt:

1. Editorial
2. Einfluss von Wetterextremen und Düngung auf Auswaschung
3. Informationen aus Sekretariat und Vollzug
4. Aktuellste Nitratwerte
5. Perimeter-Übersicht | 4. Projekt-Phase | 2020-2025
6. Bewirtschaftungsmassnahmen | Bedingungen | Beiträge | Sanktionen



1. Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Im Herbst 2021 hat der Bund eine Vollzugshilfe zum Artikel 62a im Gewässerschutzgesetz (GSchG) in die Vernehmlassung geschickt. Er will damit Rechtssicherheit für die Landwirtschaftsbetriebe erreichen. Nach der Projekterarbeitung und der Sanierung erhält eine dritte Phase, die sogenannte "Sicherungsphase" einen hohen Stellenwert. Selbstredend soll in dieser letzten Phase das Erreichte abgesichert werden. Dies ist insbesondere für das ausserordentlich erfolgreiche Nitratprojekt im Klettgau von grosser Bedeutung: Dank der freiwilligen Teilnahme der Bewirtschafter im Projektperimeter konnte der Nitratgehalt von zeitweise über 50 mg/l in den 1990er bis Anfang der 2000er Jahre unter den Anforderungswert für Grundwasser von 25 mg/l gesenkt werden. Gemäss der aktuellen Programmvereinbarung mit dem Bund muss der Kanton Schaffhausen bis 2023 nun aufzeigen, was er unternimmt, um den erreichten Gehalt an Nitrat unter 25 mg/l dauerhaft zu sichern. Das ist unser Ziel und dafür wollen wir uns auch weiterhin einsetzen. Doch was braucht es dafür?

Ein zentraler Grundstein ist ein hydrogeologisch abgesicherter Zuströmbereich. Dank umfangreichen und langjährigen Untersuchungen und Erfahrungen wissen wir mittlerweile recht



genau, welche Flächen im Zuströmbereich liegen. Es braucht hierzu keine weiteren Untersuchungen mehr, nur noch die "Absegnung" durch den Regierungsrat.

Darüber hinaus müssen die bestehenden Massnahmen, die sich als wirksam erwiesen haben, rechtlich dauerhaft verankert werden. Die Vollzugshilfe zeigt hierzu verschiedene Wege auf. Wir werden uns intensiv mit diesen auseinandersetzen und dann einen Vorschlag ausarbeiten. Dafür haben wir ja noch bis 2023 Zeit.

Und last but not least: Die Massnahmen wollen wir natürlich nur definitiv festlegen, wenn auch die Abgeltungen gesichert sind. Hierzu werden wir mit dem Bund Vereinbarungen abschliessen.

Das Projekt im Klettgau steht also vor einer wichtigen, neuen Phase. Wir werden uns zusammen mit dem Landwirtschaftsamt dafür einsetzen, dass das Erreichte beibehalten werden kann.

Eliane Graf | Kurt Seiler
Interkantoniales Labor (IKL)

2. Einfluss von Wetterextreme und Düngung auf Nitratauswaschung

Einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung des Nitratgehaltes hat neben der Düngung auch das Wetter. So wurde während den trockenen Jahren 2018 - 2020 ein Teil des Stickstoffes im Boden durch die Pflanzen wahrscheinlich gar nicht aufgenommen und auch nicht ausgewaschen. Daher lässt sich auch begründen, dass im niederschlagsreichen Sommer 2021 ein Teil des Stickstoffes aus den vergangenen Jahren erst freigesetzt wurde, und sich die Kulturen vor allem im Gebiet Widen im Wachstum prächtig entwickelten. Zum Teil gab es trotz reduzierter Düngung sogar Lagergetreide (hohe Stickstoffverfügbarkeit), was sehr selten ist. Daraus ist zu schliessen, dass die Witterungseinflüsse einen viel entscheidenderen Einfluss auf den Ertrag haben als die Düngung.

Hans Peter Steinegger
Landwirt | Vertretung Zweckverband WV Gächlingen-Neunkirch und Gde. Neunkirch



3. Informationen aus Sekretariat und Vollzug

Gerne informiere ich Sie in Stichworten über verschieden Themen, sowie Definitionen und Beschlüsse der Begleitgruppe:

- **Bilder vom Projektgebiet gesucht:** Um die Nitrat-Post freundlich zu gestalten, suche ich weitere Landschafts-Bilder von Wiesen und Ackerflächen im Projektgebiet. Haben Sie hübsche Fotos, dies Sie mit uns teilen möchten, nehmen Sie doch bitte mit mir Kontakt auf; Herzlichen Dank! Kontakt: 052 674 05 19 | christoph.bachmann@sh.ch
- **Besuch vom Nationalrats-Präsidenten Andreas Aebi:** Im Sommer 2021 hat Herr Aebi mit seiner Entourage den Kanton Schaffhausen und auch unser Nitratprojekt besucht. Hans Peter Steinegger und Markus Leumann durften die Besucher über unser interessantes und erfolgreiches Nitratprojekt informieren. Der NR-Präsident zeigte sich erfreut und beeindruckt über die ihm vorgestellten Stationen im Kanton, vor allem auch von unserem Nitratprojekt.
- **Winterkontrollen:** Um die Einhaltung der Winterbegrünung zu prüfen, wurde in dieser Wintersaison die Flächen im Projektgebiet kontrolliert. Bei Verfehlungen wurde die betriebsleitenden Person (BLP) direkt benachrichtigt. Die Sanktionen finden Sie unter Kapitel 6.
- **Späte Erntetermine:** Bitte beachten Sie, dass nach wie vor, die gesamte offene Ackerfläche am 15. November mit einer normal entwickelten Winterkultur oder mit einer Zwischenkultur bedeckt sein muss. Bitte Planen Sie die Fruchtfolge und Kulturen so, dass auch diese Massnahme eingehalten werden kann. Ausnahmen von der Begrüpfungspflicht am 15. November, z.B. nach später Zuckerrübenernte, sind beim **Landwirtschaftsamt im Voraus zu beantragen**.
- **Nichteinhalten / Sanktionen:** Mit dieser Nitratpost wird ein weiteres Mal das Sanktionsschema publiziert: Bitte lesen Sie im Kapitle 6 (Anhang) das Schema für "Massnahmen, Bedingungen, Beiträge und Sanktionen".

Christoph Bachmann

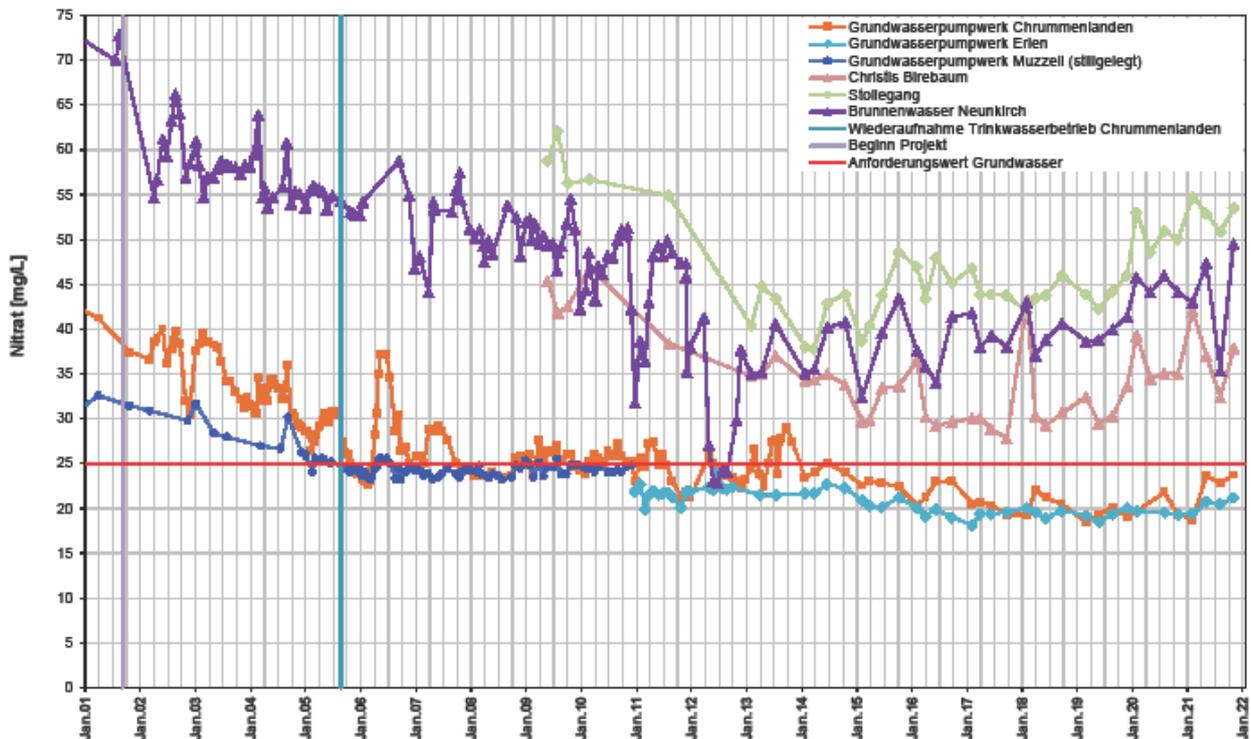
Nitratprojekt | Gewässerschutz, Landwirtschaftsamt



4. Aktuellste Nitratwerte

Die **Nitratmesswerte** im Pumpwerk Chrummenlanden lagen im Jahr **2021** zwischen 18.8 und 23.8 mg Nitrat / Liter Wasser und somit im ähnlichen Schwankungsbereich wie in den letzten Jahren.

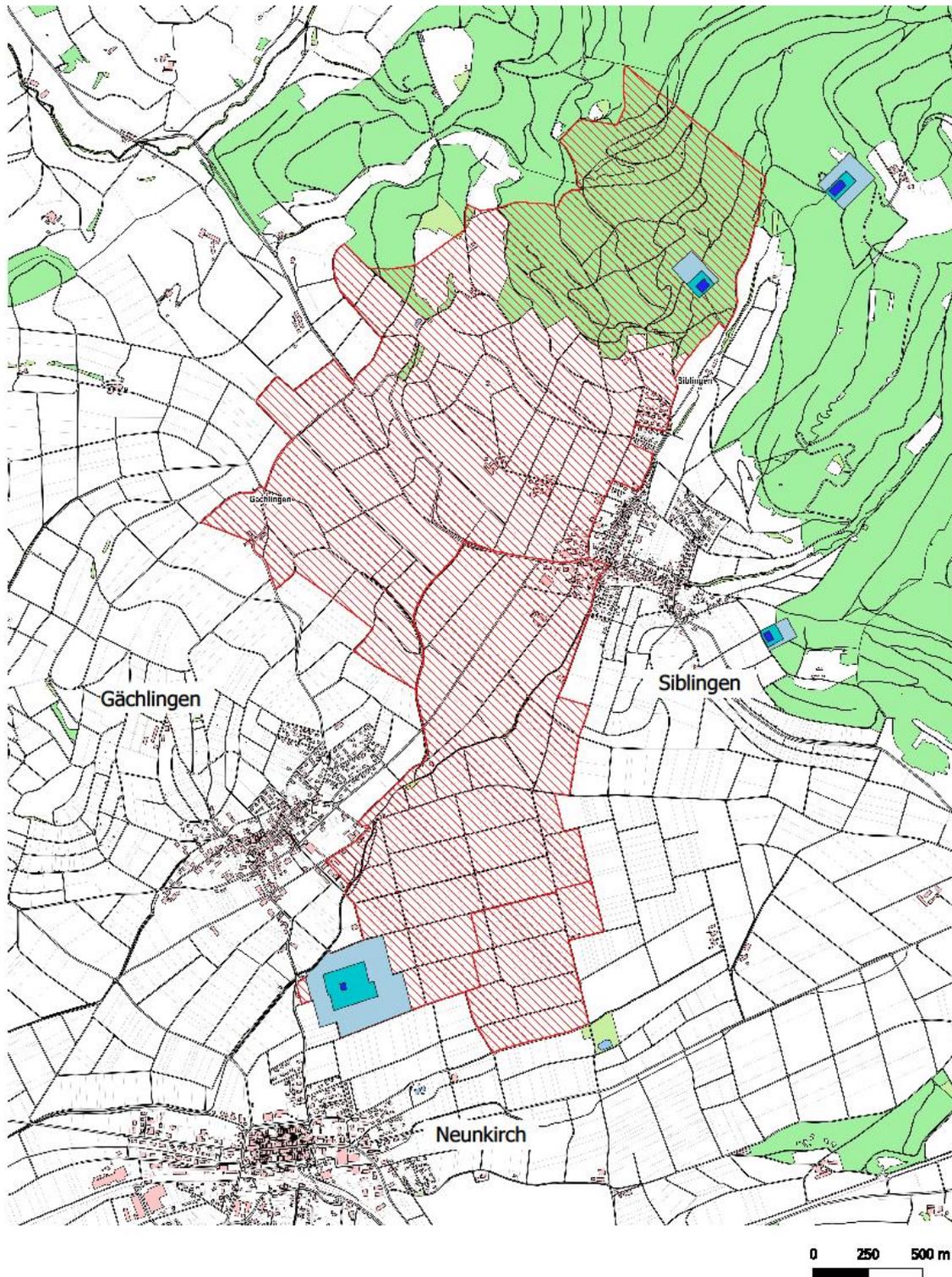
INTERKANTONALES LABOR Nitratreduktion Klettgau
LEBENSMITTELKONTROLLE APPENZEL AUSSER RHODEN APPENZEL INNER RHODEN SCHAFFHAUSEN
UMWELTSCHUTZ SCHAFFHAUSEN letzte Aktualisierung: 02.12.2021



Resultate vom **Interkantonalen Labor** Schaffhausen (IKL)



5. Perimeter-Übersicht, 4. Projektphase, 2020-2025



Landwirtschaftliche Nutzfläche im Perimeter: 367.3 Hektaren



Hans Peter Steinegger informiert im Sommer 2021 den Nationalrats-Präsidenten Andreas Aebi und seine Entourage über unser Nitratprojekt Chrummenlanden

Impressum

Erscheinungsdaten

Chrummenlanden Nitrat-Post

zirka 1 mal jährlich

Ihre Meinung interessiert uns; gerne nehmen wir Rückmeldungen und Anregungen entgegen!

Redaktionsadresse

Redaktion Chrummenlanden Nitratpost | Landwirtschaftsamt
Charlottenfels 2a | 8212 Neuhausen am Rheinfall
christoph.bachmann@sh.ch | Tel. 052 674 05 20

Autoren dieser Ausgabe

Hans Peter Steinegger | Eliane Graf / Kurt Seiler | Christoph Bachmann



6. Anhang: Massnahmen, Bedingungen, Beitrage und Sanktionen

Nitratprojekt Chrummyenlanden Klettgau

Massnahmen, Bedingungen, Beitrage und Sanktionen

4. Projektphase von 2020 bis 2025

Sanktionen:

- (1) X % Beitragskurzungen der Summe aller Beitrage von allen Flachen im Perimeter vom Nitratprojekt Chrummyenlanden Klettgau
- (2) X % Beitragskurzung der betroffenen Flache
- (3) X % Beitragskurzung der betroffenen Flache und zusatzlich x % Beitragskurzung fur die offene Ackerflache (NPlus) von Fr 360.-/ha und Jahr
- (4) -Variante Anbaupause: 25% Beitragskurzung der betroffenen Flache
-Variante Kulturanteil: pro 1% uberschreitung werden jeweils 5 % der gesamten Nplus-Beitrage (Fr 360.-/ha und Jahr) aller Flachen im Perimeter gekurzt

Eskalation der Sanktionen:

- Die Beitragskurzungen bei Verstossen werden im 1. Wiederholungsfall verdoppelt
- Die Beitragskurzungen bei Verstossen werden im 2. Wiederholungsfall vervierfacht
- **Maximale Kurzungen: 100% der Beitrage**

Massnahme Nplus (**pauschale Abgeltung des offenen Ackerlandes fur alle Parzellen im Projektgebiet**)

Die Entschadigung betragt pauschal Fr. 360.- pro ha und Jahr fur offene Ackerflachen inkl. Rotations- und Buntbrachen, ohne (Kunst-)Wiesen. Dies ist der Sockelbeitrag fur das offene Ackerland im Projektperimeter fur alle teilnehmenden Landwirte.

Allgemeine Bedingungen:

- Erfullung des OLN (Okologischer Leistungsnachweis)



- Gilt für alle Parzellen eines Betriebes im Projektgebiet
- Dauer der Vereinbarung ist 6 Jahre (2020 bis 2025)
- Jährliche Überprüfung der Aufzeichnungen durch den Kontrolldienst des Landwirtschaftsamts
- Kein Gemüse- und Tabakanbau, keine Haltung von Freilandschweinen; **Sanktionen: 50%** (1)
- Dauergrünland darf nicht in offenes Ackerland überführt werden; **Sanktionen: 50%** (2)

Im Detail sehen die Bedingungen und Massnahmen für "Nplus" wie folgt aus:

| Massnahme | Bedingungen | Sanktionen |
|--|---|------------------------------------|
| Fruchtfolge | | |
| Die gesamte offene Ackerfläche muss am 15. November mit einer normal entwickelten Winterkultur oder mit einer Zwischenkultur bedeckt sein. | <ul style="list-style-type: none"> • Die Ansaat der Folge- resp. Zwischenkultur hat bis zum 10. Tag nach der Ernte zu erfolgen * • Ausnahmen von der Begrünungspflicht am 15. November, z.B. nach später Zuckerrübenenernte, sind beim Landwirtschaftsamt im Voraus zu beantragen. | 25 % (2) 25 % (2) |
| Beschränkte Fruchtfolgeanteile innerhalb geplanter Vereinbarungsdauer von 6 Jahren auf den im Projektgebiet liegenden Flächen. | <ul style="list-style-type: none"> • Zucker- Futterrüben, Mais, Kartoffeln max. 2 x in 6 Jahren (d.h. Hackfrüchte max. 33 %) • Getreide max. 3 x in 6 Jahren (50 %) • Kunstwiese oder Rotationsbrache mindestens 1 x in 6 Jahren (17 %). <p>→ Viehlose Betriebe mit hohem Anteil an extensiven Wiesen im Projektgebiet (> 20 %) können auf Kunstwiesen, resp. Rotationsbrachen, verzichten und den Getreideanteil auf 66 % erhöhen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Winterweizen nach Kartoffeln. • Keine Ausdehnung der Kartoffelanbaufläche im Projektgebiet (Mittel 1998/99). | X % (4) |
| Bodenbearbeitung | | |



| | | |
|------------------------------------|---|---|
| Reduzierte Bodenbearbeitung | <ul style="list-style-type: none"> Keine Bodenbearbeitung* zwischen dem 15.11. und 15.02. Die Sanierung von Dauergrünland hat pfluglos zu erfolgen. Schälpflüge sind erlaubt. | <p>50 % (2)</p> <p>25 % (2)</p> |
| Düngung | | |
| Bedarfsgerechte Stickstoffdüngung. | <ul style="list-style-type: none"> N-Düngung (inkl. Hofdünger) splitten Kein Ausbringen von Flüssigdünger auf ausgetrocknete Böden. Dies auch wenn ein Schleppschlauch verwendet wird. Keine N-Düngung (inkl. Hofdünger) zur Saat. Dies bedeutet unter anderem auch keine Hofdünger vor Getreidesaaten im Herbst und keine Güllegaben (Mist ist erlaubt) auf Stoppeln vor der Rapssaat. Ausnahmen bei Streifenfrässaat im Mais (max. 30 kg Reinstickstoff/ha) und bei Kartoffeln und Zuckerrüben (max. 30 kg N/ha) in Form eines kombinierten NPK-Volldüngers. Im Zeitraum vom 15.10. bis 15.02 keine N-Düngung, keine Gülle und Biogasgülle. Kompost- und Mistgaben sind in diesem Zeitraum erlaubt, sofern die Kriterien des Merkblattes des Landwirtschaftsamts und Interkantonalen Labors „Ausbringen von Gülle, Mist und Recyclingdünger im Winter“ vom Januar 2017, eingehalten werden. | <p>25 % (2)</p> <p>25 % (2)</p> <p>50 % (2)</p> <p>50 % (2)</p> |

* Bei besonderen klimatischen Voraussetzungen und in problematischen Böden kann das Landwirtschaftsamt Schaffhausen eine Ausnahme bewilligen



Einzelmassnahmen (zusätzlich zu Nplus)

| | Massnahme | Entschädigung pro ha und Jahr ab 2020 (zusätzlich zu den Beiträgen für BFF gemäss DZV) | Bemerkungen | Sanktionen |
|-----------|---|--|--|--|
| 1. | Fruchtfolge | | | |
| 1.1 | Extensive Wiese auf stillgelegtem Ackerland | Fr. 2'130.- | <ul style="list-style-type: none"> Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „extensiv genutzte Wiese“ Neuansaat mit Standardmischungen für artenreiche, ausdauernde Heuwiesen (SM Salvia, SM Humida, SM Bromia) Keine Neuansaat im Herbst | 50 % (2) 25 % (2) 25 % (2) |
| 1.2 | Kunsthiese, Naturhiese und Weiden | Fr. 900.- | <ul style="list-style-type: none"> Naturhiesen und Weiden dürfen nicht zu Ackerland umgebrochen werden. Umbruch von Kunsthiesen nur im Frühjahr möglich Umbruch von Kunsthiesen bis spätestens 30. August möglich, sofern die Folgekultur Wintergerste oder Raps ist. Alle anderen Kulturen sind ausgeschlossen. Umbruch frühestens 3 Wochen vor der Folgekultur | 50 % (2) 25 % (2) 25 % (2) 25 % (2) |
| 1.3 | Umwandlung Acker zu Buntbrache | Fr. 270.- | Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „Buntbrachen“ | 50 % (3) |
| 1.4 | Umwandlung Acker zu Rotationsbrache | Fr. 450.- | Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „Rotationsbrachen“ | 50 % (3) |

